

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 160/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2004 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r sowie die ehrenamtlichen Richter M e i d und W i n n e f e l d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 2003 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger, dem die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Sachbereich Rentenberater nach den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) erteilt ist, wurde von der Beklagten mit den angefochtenen Bescheiden als Verfahrensbevollmächtigter in einem die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) betreffenden Widerspruchsverfahren zurückgewiesen. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt: Die Voraussetzungen für eine Zurückweisung gemäß § 13 Abs 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) seien erfüllt. Der ständigen höchstichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Verbot der Rechtsberatung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung bzw des Arbeitsförderungsrechts sei zu folgen. Entgegen der Auffassung des Klägers ergebe sich nichts Abweichendes aus der Entstehungsgeschichte des RBerG. Dem Kläger stehe auch keine Annexkompetenz zur Seite, da die Alhi eine Leistung der Arbeitsverwaltung und keine Leistung der Rentenversicherung oder Altersvorsorge sei. Eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches für Rentenberater obliege allein dem Gesetzgeber. In Anbetracht der Rechtsprechung sei hilfsweise gestellten Beweisanträgen nicht zu folgen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit der Beschwerde. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und das Berufungsurteil beruhe auf dem Verfahrensmangel der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Klärungsbedürftig sei die Rechtsfrage, ob es gegen Art 12 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm Art 3 Abs 1 GG, Art 2 Abs 1 GG iVm Art 1 Abs 1 GG, Art 20 Abs 3 GG verstoße, einen nach Art 1 § 1 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RBerG zugelassenen Inhaber einer Rechtsberatungserlaubnis nach § 13 Abs 5 SGB X von der Vertretungsbefugnis gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit (BA) auszuschließen. Die Rechtsfrage sei aus mehreren Gründen klärungsbedürftig. Der Entscheidung des BVerfG vom 22. Dezember 2000 (SozR 3-1300 § 13 Nr 6) sei mit erheblichen Argumenten zu widersprechen. Rennen/Caliebe sprächen sich in der 2001 erschienenen 3. Auflage ihres Kommentars zum RBerG ausdrücklich dafür aus, das Gebiet der Arbeitsförderung als von der Rentenberatererlaubnis umfasst anzusehen. Zu berücksichtigen seien auch die Entscheidungen des BVerfG vom 20. Februar 2002 (NJW 2002, 1190) und vom 5. Mai 1987 (BVerfGE 75, 284). Das angefochtene Urteil des LSG und die früher ergangenen Entscheidungen des BSG hätten sich auch nicht mit der Frage der Prüfung des Erklärungsgehalts empfangsbedürftiger Willenserklärungen in Bezug auf eine ohne Beschränkung nach § 2 der Ersten Ausführungsverordnung (AVO) zum RBerG erteilte Erlaubnis befasst. Die Auslegung des § 13 Abs 5 SGB X durch das LSG führe bezogen auf die nebenbestimmungsfrei nach Art 1 § 1 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RBerG zugelassenen Rechtsbesorger bei



Berücksichtigung des Postulats der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung zu einem Regelungswiderspruch. Sollte sich dennoch eine isolierte Vertretung in Angelegenheiten des Arbeitsförderungsrechts als weiterhin unzulässig darstellen, stelle sich erneut die Frage, ob das BSG auch im Falle eines der Rente schon besonders nahe stehenden rechtssuchenden Bürgers an seiner bisherigen Rechtsprechung festzuhalten gedenke. Das LSG sei schließlich verpflichtet gewesen, verschiedenen in einem Schriftsatz vom 22. Dezember 2002 formulierten Beweisanträgen Folge zu leisten; auf dieser Verletzung beruhe das Urteil.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdebegründung kommt der Sache weder grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu noch liegt ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann.

1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind bei der aufgeworfenen Frage, ob es gegen verschiedene Bestimmungen des GG verstoße, einen nach den Vorschriften des RBERG zugelassenen Inhaber einer Rechtsberatungserlaubnis nach § 13 Abs 5 SGB X von der Vertretungsbefugnis bei einem Leistungsstreit gegenüber der BA auszuschließen, nicht erfüllt. Es fehlt an der Klärungsbedürftigkeit.

Die Beschwerde erkennt selbst nicht, dass die aufgeworfene Frage bereits durch jüngere Rechtsprechung des BSG und des BVerfG geklärt ist (zuletzt: BVerfG SozR 3-1300 § 13 Nr 6; BSG SozR 3-1300 § 13 Nr 7). Sie macht allerdings geltend, die vorliegende Rechtsprechung könne aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen. Der Senat geht davon aus, dass trotz Vorliegens einer höchstrichterlichen Entscheidung die Klärungsbedürftigkeit uU dann bejaht werden kann, wenn dieser Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht abwegige Einwendungen vorgebracht werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, § 160 RdNr 7a). Nach Überprüfung gelangt der Senat jedoch zu der Überzeugung, dass die der Beschwerdebegründung zu entnehmende Darstellung von Bedenken gegen die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG trotz des Umfangs der Ausführungen nicht geeignet ist, die Richtigkeit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung in Frage zu stellen. Der Senat vermag deshalb einen noch bestehenden oder erneut entstandenen Klärungsbedarf nicht zu erkennen.



Die Angriffe der Beschwerde gegen die Entscheidung des BVerfG vom 22. Dezember 2000, SozR 3-1300 § 13 Nr 6, gehen fehl. Weder die umfangreichen Hinweise der Beschwerdebegründung auf Äußerungen des Berufsverbandes der Rentenberater noch die Behauptung, das BVerfG habe in der Entscheidung vom 22. Dezember 2000 die Bedeutung der "Versicherungsberater-Entscheidung" (Urteil vom 5. Mai 1987, BVerfGE 75, 284) verkannt, begründen ernstliche Zweifel hinsichtlich der tragenden Aussagen des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des auf den gesetzlichen Grundlagen des RBerG beruhenden Verbots der Rechtsberatung auf dem Gebiet des Arbeitsförderungsrechts. Auch aus der angeführten Entscheidung des BVerfG vom 20. Februar 2002 (NJW 2002, 1190) - das die Frage der Verletzung der Berufsausübungsfreiheit von Inkassounternehmern durch Untersagung von Beratung über die Forderungsberechtigung betrifft - kann entgegen der nicht nachzuvollziehenden Argumentation der Beschwerdebegründung nicht auf die Unrichtigkeit der Entscheidung vom 22. Dezember 2000 geschlossen werden, zumal in der letztgenannten Entscheidung ausschließlich über den Fall der Zurückweisung als Verfahrensbevollmächtigter und nicht über eine Beratungstätigkeit zu befinden war. Ungeeignet ist einer Stützung des Rechtsstandpunkts der Beschwerde sind die Hinweise auf die Kommentierung von Rennen/Caliebe (RBerG mit Ausführungsverordnungen und Erläuterungen, 3. Auflage), die zum einen für die Umstände des vorliegenden Falles nicht wesentliche Fragen des Nachweises der Sachkunde von Rentenberatern (RdNr 35 und 36 zu § 8 der 1. AVO) und zum anderen die für den Kläger nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt offensichtlich nicht einschlägige Möglichkeit der Beschränkung der Erlaubnis auf bestimmte Sachgebiete (RdNr 8 zu § 2 der 1. AVO) behandelt. Die im Kommentar angesprochene Verunsicherung der Rechtsuchenden (vgl. Art 1 § 1 RdNr 129) besteht - wenn überhaupt - bei einer "weiten" Auslegung des Begriffs ebenso wie bei einer eingeschränkten. Der Senat vermag im Zusammenhang mit § 2 der 1. AVO zum RBerG auch nicht der Auffassung zu folgen, der Kläger könne sich schon auf die Erteilung einer Erlaubnis auf dem Gebiet Rentenberater ohne weitere Einschränkung berufen und es komme dann auf die Frage der Annexkompetenz nicht an; insoweit kann die Beschwerde auch mit ihren Einwendungen gegen die BSG-Entscheidungen vom 5. November 1998 (BSGE 83, 100 = SozR 3-1300 § 13 Nr 5) und vom 21. März 2002 (SozR 3-1300 § 13 Nr 7) sowie mit ihrem Vortrag zu einem aus dem Postulat der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung angeblich zu folgender Regelungswiderspruch nicht zum Erfolg kommen.

Eine Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung ist für das BSG auch nicht im Hinblick auf den angeführten Gesichtspunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Altersrente durch den vom Kläger vertretenen Alhi-Anspruchssteller angezeigt. Die Voraussetzungen für eine Annexkompetenz sind von der Rechtsprechung geklärt (vgl. BSGE 83, 100, 103 = SozR 3-1300 § 13 Nr 5). Die Beschwerde zeigt nicht auf, dass die vorliegende Fallgestaltung neue ungeklärte Fragen aufwirft.



2. Soweit die Beschwerde geltend macht, das angefochtene Urteil des LSG beruhe auf der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), da das LSG zu Unrecht verschiedenen in einem Schriftsatz vom 22. Dezember 2002 formulierten und in der mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2003 aufrechterhaltenen Beweisanträgen nicht nachgegangen sei, ist bereits zweifelhaft, ob die Beschwerdebegründung insoweit den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG - Bezeichnung des Verfahrensmangels - genügt. Die Beschwerdebegründung macht nicht deutlich, inwiefern sich das LSG nach seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt sehen müssen, den gestellten Anträgen zu folgen (vgl. ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 34 und 56). Der hierzu der Beschwerdebegründung zu entnehmende Vortrag, mit den im Schriftsatz vom 22. Dezember 2002 unter a, c und d formulierten Anträgen - gerichtet auf Beiziehung eines Briefes, von Prüfungsordnungen und eines Schreibens - und mit dazu im Zusammenhang zu sehenden Ausführungen der Klage- bzw der Berufungsbegründung sei belegt, dass eine Stattgabe der Beweisanträge "voraussichtlich" die Verwaltungspraxis bei der Erlaubniserteilung für das Gericht "durchschaubar machen würde", erscheint nicht schlüssig. Auch ist der Vortrag nicht nachzuvollziehen, das LSG hätte die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung bei Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 20. Februar 2002 (NJW 2202, 1190 - betreffend die Verletzung der Berufsausübungsfreiheit von Inkassounternehmern) erkannt. Unabhängig davon ist die Beschwerde aber jedenfalls unbegründet. Denn der Senat vermag nicht zu erkennen, dass das der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgende Urteil des LSG auf dem beanstandeten Nichterheben von Beweisen entsprechend den Ausführungen im Schriftsatz vom 22. Dezember 2002 beruhen könnte.

3. Die Beschwerde ist somit zurückzuweisen (§ 160a Abs 4 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG; § 197a SGG ist nicht anzuwenden, da das erstinstanzliche Verfahren vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat.

